Newsletter 01/02 2017

Voraussetzungen für die Anrechnung/Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer: Die 45-Tage Regel soll Cum-Cum-Geschäfte verhindern

Die Ziele der Investmentsteuerreform in Deutschland sind u. a. die Gestaltungsanfälligkeit des Besteuerungssystems für Investmentbesteuerung zu senken sowie bekannte aggressive Steuergestaltungen, bspw. Cum-Cum-Geschäfte, zu verhindern.

Durch das aktuell geltende AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz konnten zwar einige Gestaltungsmöglichkeiten bereits unterbunden werden, die Umgehung der Dividendenbesteuerung mithilfe von Investmentfonds wurde jedoch noch nicht beseitigt.

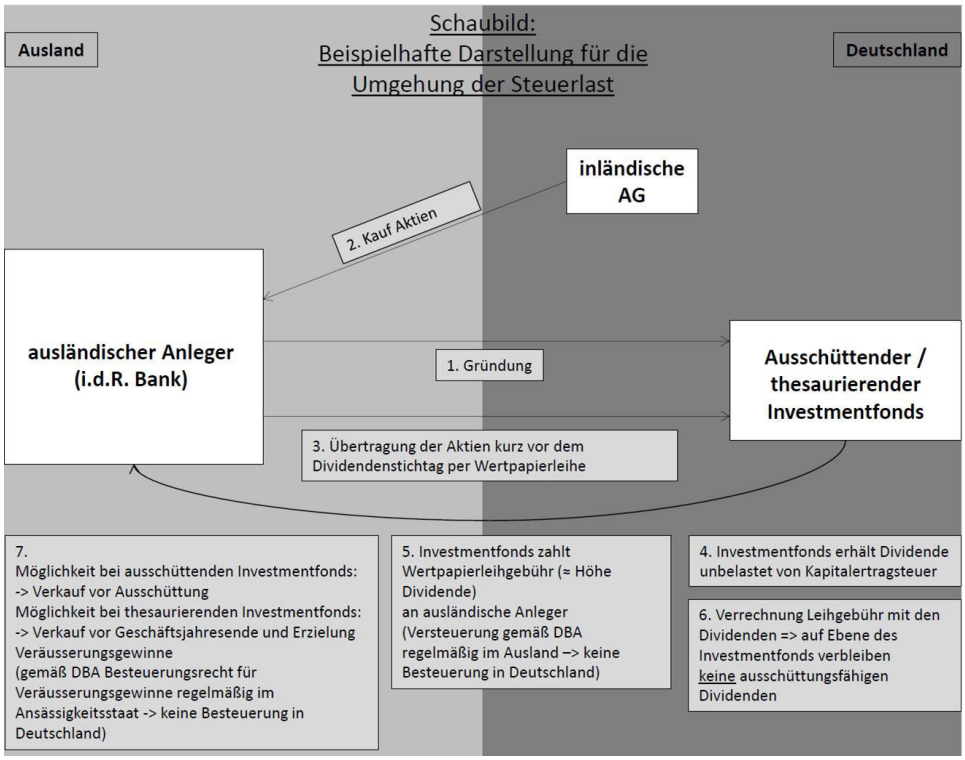

Steuergestaltungsmodelle dieser Art sind international üblich und werden auch gegenüber anderen Staaten praktiziert. Inwieweit die Cum-Cum-Geschäfte gegen die geltende deutsche Rechtslage verstossen, bleibt aktuell noch offen.

Durch § 36a Einkommensteuergesetz (EStG) soll nun verhindert werden, dass die Besteuerung von Dividenden umgangen wird.

Aufgrund des komplexen Themas und zahlreicher Anwendungsfragen hat das Bundesfinanzministerium inzwischen im Dezember 2016 den 3. Entwurf eines BMF-Schreiben an die Verbände zur Stellungnahme gesendet.

Inzwischen umfasst der Entwurf 30 Seiten Ausführungen und Berechnungsbeispiele. Es wird davon ausgegangen, dass dieses BMF-Schreiben zeitnah im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wird und ab diesem Zeitpunkt für die Finanzverwaltung bindend ist.

Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer

Inwieweit Kapitalertragsteuer angerechnet werden kann, wird im § 36a Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Gemäß § 36a EStG gelten für die folgenden Kapitalerträge:

- Inländische Dividenden und sonstige Gewinnausschüttungen aus im Inland girosammelverwahrten Aktien und beteiligungsähnlichen Genussscheinen
- Inländische Kapitalerträge aus Aktien und beteiligungsähnlichen Genussscheinen, die im Ausland girosammelverwahrt werden

erweiterte Anrechnungsvoraussetzungen, damit die durch den Steuerabzug erhobene Einkommensteuer vollständig angerechnet wird. ①

Diese **Voraussetzungen** lauten gemäss § 36a Abs. 1 S. 1. und Abs. 2 EStG wie folgt:

1. Die **Mindesthaltedauer** für die zugrunde liegenden Anteile oder Genussscheine umfasst **45 Tage** und muss innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach dem Ex-Tag liegen.
2. Der Steuerpflichtige muss ein **Mindestwertänderungsrisiko** im Umfang von mindestens 70% tragen und
3. darf **nicht** verpflichtet sein, die Kapitalerträge ganz oder zu mehr als 50%, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu **vergüten** (bspw. in Form von Ausgleichszahlungen bei Wertpapierleihe).

Bei Betrachtung der Anschaffungen und Veräusserungen ist die FiFo-Methode anzuwenden.

---

① Erträge aus Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds fallen nicht unter diesen Anwendungsbereich.

Ausnahmen bestehen, wenn

- die Kapitalerträge aus deutschen **Dividenden** pro Kalenderjahr **nicht mehr als EUR 20.000** betragen oder
- der Steuerpflichtige bei Zufluss der Dividenden nicht bereits seit **mindestens 1 Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer** der Aktien oder Genussscheine ist. ②

Dies bedeutet in der Praxis, dass Geschäfte zur Absicherung des Wertänderungsrisikos dann unschädlich sind, wenn die Anteile vom Investmentfonds mindestens ein Jahr lang vor dem Dividendenzufluss gehalten werden. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen bei Wertpapierleihe.

Ob die erweiterten Voraussetzungen für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG erfüllt sind, ist vom Steuerpflichtigen selbst in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung anzugeben.

Die **Folge** bei Nichterfüllung der drei Voraussetzungen gemäss § 36a Abs. 1 S. 1. und Abs. 2 EStG ist, dass **3/5 der Kapitalertragsteuer** nicht angerechnet werden. Dies bedeutet konkret, dass bei einem Steuerabzug von 25% des Kapitalertrags 15% nicht anrechenbar sind. Die restlichen 10% der Kapitalertragsteuer sind weiterhin anrechenbar. Auf Antrag kann die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer bei Einkommen- oder Körperschaftssteuerpflichtigen Personen i.S.d. § 36a Absatz 4 EStG bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden. Der abgeführte Solidaritätszuschlag ist daneben in voller Höhe anrechenbar.

Bei steuerbefreiten Investmentfonds führt ein Verstoss gegen die oben aufgeführten Voraussetzungen zum Verlust der Steuerbefreiung und zur Zahlung des unterbliebenen Steuerabzugs.

§ 36a EStG ist gemäss den Entwurfsfassungen des BMF-Schreiben nur in Ausnahmefällen bei im Privatvermögen erzielten Kapitaleinkünften anwendbar, bspw. wenn

- im Rahmen der Veranlagung (Wahlveranlagung oder Günstigerprüfung) eine Anrechnung der Kapitalertragssteuer beantragt wird oder
- kein Steuerabzug vorgenommen wurde oder
- der Steuerabzug erstattet wurde.

Da eine Beteiligung zur Umgehung der Dividendenbesteuerung für Steuerpflichtige, die Kapitaleinkünfte im Privatvermögen erzielen, weitestgehend ausgeschlossen ist, sei auch in den

---

② Wertpapierdarlehen oder Wertpapierpensionsverträge gelten als temporärer Verkauf, bei dem die Besitzzeit zwischenzeitlich beendet wird.

Ausnahmefällen regelmäßig von einer Anwendung des § 36a EStG abzusehen.

Gemäß § 52 Abs. 35a EStG ist § 36a EStG auf alle Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 01. Januar 2016 zufliessen.

Für ausländische Anleger können sich unseres Erachtens nur in solchen Fällen Auswirkungen durch § 36a EStG ergeben, bei denen gemäss Doppelbesteuerungsabkommen eine Steuererstattung auf unter 15% möglich wäre.

Große Bedeutung wird die Regelung im Rahmen der Investmentsteuerreform ab 01. Januar 2018 hinsichtlich der Steuererstattung bzw. Abstandnahme vom Steuereinbehalt haben, soweit steuerbegünstigte Anleger iSd. § 8 Abs. 1 InvStG n. F. an Investmentfonds beteiligt sind. Auch bei Spezial-Investmentfonds, die für Beteiligungseinnahmen zur Transparenz optiert haben, ist die Steueranrechnung/Steuererstattung auf Anlegerebene davon abhängig, dass der Fonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit nach § 36a Abs. 1 bis 3 EStG erfüllt. Dies betrifft dann deutsche und ausländische Fonds gleichermassen.

Aktuelles zur deutschen Investmentsteuerreform:

Der erste Entwurf eines BMF-Schreibens zu Anwendungsfragen in Bezug auf die deutsche Investmentsteuerreform (gültig ab 01. Januar 2018) wird zeitnah erwartet. Der Entwurf wird zunächst nur auf die Übergangsregelungen vom aktuellen auf das neue Recht eingehen sowie auf Investmentfonds. Ausführungen zu den Regelungen in Bezug auf Spezial-Investmentfonds werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Gerne berichten wir Ihnen in unserem nächsten Newsletter zu diesem Thema.

Aktuelle Veranstaltungen

Baumgartner & Partner ist auf dem 10. Finanzplatztag der WM-Gruppe 2017 in Frankfurt am Main am 08. März 2017 durch Frau Caroline Müller vertreten. Weitere Informationen finden Sie hier. Eine Anmeldung über WM-Datenservice kann über diesen Link erfolgen.

Des Weiteren ist Baumgartner & Partner im Besitz von einem kleinen Kontingent Freikarten. Diese können Sie über diesen Link beziehen.

Wie erfahre ich mehr?

Für eine weitergehende Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpersonen für eine Kontaktaufnahme sind:

Markus Baumgartner
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt
Partner
+41 44 205 93-30
markus.baumgartner@baumgartnerpartner.com

Caroline Müller
Steuerberaterin, Diplom-Ökonomin
Partner
+49 69 7167377-0
caroline.mueller@baumgartnerpartner.com

Dr. Christian Prasse
Rechtsanwalt
Partner
+41 44 205 93 30
christian.prasse@baumgartnerpartner.com

Standorte:

Düsseldorf

Baumgartner & Partner PartG mbB
Speditionstraße 21
40221 Düsseldorf
Deutschland
Tel.: +49 211 88242-396
Fax: +49 211 88242-200
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Frankfurt

Baumgartner & Partner PartG mbB
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt
Deutschland
Tel.: +49 69 716 73 77-0
Fax: +49 69 716 73 77-10
sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

Hamburg

Baumgartner & Partner PartG mbB
Große Johannisstraße 19
20457 Hamburg
Deutschland
Tel.: +49 40 349 61 68-0
Fax: +49 40 349 61 68-20
sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

München

Baumgartner & Partner PartG mbB
Widenmayerstraße 18
80538 München
Deutschland
Tel.: +49 89 2388644-0
Fax: +49 89 2388644-20
sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Nürnberg

Baumgartner & Partner PartG mbB
Hohenburger Straße 53
92289 Ursensollen
Deutschland
Tel.: +49 9628 923 64-0
Fax: +49 9628 923 64-40
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Stuttgart

Baumgartner & Partner PartG mbB
Königstraße 26
70173 Stuttgart
Deutschland
Tel.: +49 711 18567-319
Fax: +49 711 18567-450
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Luxemburg

Baumgartner & Partner GmbH
Aerogolf Center
1 B, Heienhaf
1736 Senningerberg
Luxemburg
Tel.: +352 263 40-371
Fax: +352 269 45-589
sekretariat.luxemburg@baumgartnerpartner.com

Zürich

Baumgartner & Partner PartG mbB
Brandschenkestrasse 45
8002 Zürich
Schweiz
Tel.: +41 44 205 93-30
Fax: +41 44 205 93-40
sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

Impressum

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB
Steuerberater Rechtsanwalt

Partner:

Markus Baumgartner, Steuerberater, Ursensollen
Caroline Müller, Steuerberaterin, Stuttgart
Dr. Christian Prasse, Rechtsanwalt, Hamburg

Haftungsausschluss

Bei den in diesem Newsletter enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z. B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Der Newsletter wird mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie für eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dieser Newsletter unterliegt dem Urheberrecht. Jede Verwertung, z. B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Einspeicherung, Verarbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Baumgartner & Partner PartG mbB.

Bildrechte

Baumgartner & Partner

die GESTALTERAGENTUR www.gestalteragentur.de

fotolia.de #90779849 I © Iakov Kalinin